



### Wirtschaft & Steuern

Online-Abfallerfassungssystem SISTRI .....	1
Alkoholmessgeräte ab 13. November 2010 Pflicht.....	2
Steuerabsatzbetrag für Energiesparmaßnahmen .....	3
Forderungsverlust bei Konkurseröffnung .....	3

### Wirtschaft & Steuern

## Online-Abfallerfassungssystem SISTRI

Wie in einem unserer letzten Rundschreiben mitgeteilt, sollte das neue Online-Abfallerkennungs-system Sistri mit 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

Mit einem Dekret wurde die Sistri-Pflicht, einen Tag vor dem effektiven Start auf 1. Jänner 2011 aufgeschoben. Dieser Aufschub musste gewährt werden, da ein Großteil der Unternehmen bis 1. Oktober 2010 die USB-Sticks, die für die Anwendung des neuen Systems benötigt werden, noch nicht erhalten hatte.

Bevor ich auf die daraus resultierenden Konsequenzen eingehe, möchte ich nochmals kurz jene Unternehmen aufzählen, die der Sistri-Pflicht unterliegen.

Im Konkreten handelt es sich dabei um:

- alle Unternehmen, in denen gefährliche Abfälle entstehen;
- Industrie- und Handwerksunternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern, in denen ungefährliche Abfälle entstehen;
- professionelle Abfalltransporteure und -bewirtschafter.

Für die Unternehmen, die von der Sistri-Pflicht betroffen sind, können sich nun verschiedene Konstellationen ergeben:

- 1) Jene Unternehmen, die sich im Frühjahr noch nicht für das Abfallerkennungs-system Sistri angemeldet haben, müssen dies nachholen.
- 2) Unternehmen, die sich beim System Sistri angemeldet haben, sollen auf das Schreiben der Handelskammer zur Abholung der USB-Sticks warten.
- 3) Unternehmen, die bereits im Besitz des USB-Sticks sind, können das System bereits probeweise benutzen. Die Pflicht zur Führung des händischen Abfallregisters, sowie der Verwahrung der Abfallerkennungs-scheine bleibt aber aufrecht.

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, dass das System Sistri nichts mit der Eintragung ins Register der Umweltfachbetriebe für den Transport der eigenen Abfälle oder mit den Bestimmungen im Bereich der Rücknahme der Elektroaltgeräte (RAEE) zu tun hat.

Die Pflicht zur Eintragung ins Register der Umweltfachbetriebe ergibt sich immer dann, wenn der Transport der eigenen ungefährlichen Abfälle bzw. der gefährlichen Abfälle bis 30 kg pro Tag, mit den eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Für den Fall, dass

gefährliche Abfälle bis 30 kg selbst transportiert werden, ergibt sich auch die Pflicht zur Eintragung in das System Sistri.

Die Bestimmungen für die Rücknahme der Elektroaltgeräte sind für jene Unternehmen verpflichtend, die neue Elektro- und Elektronikgeräte (AEE) an den Endverbraucher verkaufen. Diese sind zur Rücknahme der gebrauchten Elektro- und Elektronikaltgeräte verpflichtet, wenn der Kunde ein neues gleichwertiges Produkt erwirbt.

In Bezug auf das neue Abfallerkennungssystem Sistri, bieten die verschiedenen Verbände als Dienstleistung, die Führung dieser neuen „telematischen Umweltbuchhaltung“ (Führung des Abfallregisters und Erfassung der einzelnen Abfallbewegungen) an.

Offen bleibt noch die Frage, ob jene Unternehmen die weniger als 11 Beschäftigte haben und nur nicht gefährliche Abfälle erzeugen, zur Führung des händischen Abfallregisters verpflichtet sind. Diese Pflicht bestand für Unternehmen in Italien, im Unterschied zu den Südtiroler Unternehmen, bereits vor der Einführung des Systems Sistri. Wahrscheinlich gilt diese Ausnahmeregelung auch noch nach der Einführung des neuen Abfallerkennungssystems. Diesbezüglich erwartet man sich aber noch eine Stellungnahme von Seiten der zuständigen Landesämter.

Um unseren Kunden die elektronische Führung der Abfallregister näher zu bringen, veranstaltet unsere Kanzlei

**am 6. Dezember 2010 um 09.00 Uhr**

**eine kleine Einführung in die neuen Bestimmungen zur Erfassung der Abfallbewegungen.**

Um Voranmeldung wird gebeten.

---

## **Alkoholmessgeräte ab 13. November 2010 Pflicht**

Ab dem 13. November 2010 müssen in allen Gastbetrieben, welche nach 24 Uhr noch geöffnet haben, Alkoholmessgeräte und Alkoholwarnschilder vorhanden sein.

Grundsätzlich unterliegen auch Beherbergungsbetriebe (Pensionen, Hotels, Garnis, usw.) diesen neuen Bestimmungen. Hier besteht aber noch weiterer Klärungsbedarf, da Beherbergungsbetriebe ja keine genauen Öffnungszeiten aufweisen. Solange diesbezüglich noch keine genauen Anweisungen von Seiten des zuständigen Ministeriums vorliegen, wird von den verschiedenen Verbänden (so auch vom HGV) folgendes empfohlen:

- Beherbergungsbetriebe, die Ihren Gästen auch nach 24 Uhr Getränke ausschenken sollten die neuen Bestimmungen anwenden.
- Beherbergungsbetriebe, die Ihren Gästen ausnahmslos nach 24 Uhr keine Getränke mehr ausschenken, brauchen die neuen Bestimmungen, bis zur genauen Klärung durch das Ministerium, nicht anwenden.

Für die Nichtanwendung der neuen Bestimmungen sind Verwaltungsstrafen von mindestens 400 Euro vorgesehen.

---

# Steuerabsetzbetrag für Energiesparmaßnahmen

Der Steuerabsetzbetrag von 55 Prozent für Energiesparmaßnahmen kann nur noch bis Ende 2010 in Anspruch genommen werden. Zumindest für die natürlichen Personen (bei Maßnahmen außerhalb von Unternehmen) gilt das sogenannte Kassaprinzip, d.h. es zählen die bis Ende 2010 gezahlten Ausgaben, auch wenn die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Von Seiten der Regierung ist eine Verlängerung der Steuerabsetzbeträge mit gewissen Einschränkungen geplant. Es sollen künftig nur noch jene Energiesparmaßnahmen in den Anwendungsbereich der 55 Prozent Regelung fallen, die im Verhältnis zu den getätigten Ausgaben, zu einer höheren Effizienz führen. Für die anderen Energiesparmaßnahmen soll der geringere Absetzbetrag von 36 Prozent in Anspruch genommen werden können. Dies bedeutet wahrscheinlich, dass für den Austausch von Fenstern, der in Bezug auf die Kosten weit weniger Energieeinsparungen ermöglicht, sowie aus energetischer Sicht weit weniger wirksam ist wie eine Wärmedämmung oder ein Austausch der Heizungsanlage, nicht mehr der Absetzbetrag in Höhe von 55 Prozent möglich ist.

---

## Forderungsverluste bei Konkurseröffnung

Laut Kassationsgerichtsurteil Nr. 22135 müssen die Forderungsverluste periodengerecht geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass im Falle von Konkursen oder Insolvenzverfahren der Forderungsverlust in der Steuerperiode zu berücksichtigen ist, in der das Verfahren eröffnet wurde. Die Steuerperiode für den Verlustabzug kann also nicht vom Steuerpflichtigen frei gewählt werden. Diese Auffassung widerspricht dem Leitsatz Nr. 172 der Wirtschaftsprüfervereinigung ADC (associazione dottori commercialisti). Dieser besagt nämlich, dass bei Konkurseröffnung eine Bewertung der Einbringlichkeit der Forderungen erfolgen muss und somit nicht die gesamte Forderung als Verlust auszubuchen wäre. Laut der Finanzverwaltung und dem Kassationsgericht kann somit aber ein Teil des Verlustes steuerlich verloren gehen.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Viktor Falkensteiner

---

---

# TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

**November 2010**



## **Dienstag, 16. November 2010**

INPS 3. Fixrate für selbstständige Bauern  
Monatliche MwSt.-Abrechnung  
MwSt.-Absichtserklärungen  
Trimestrale MwSt.-Abrechnung  
INPS – Beiträge Handwerker und Kaufleute  
INAIL Zahlung

## **Donnerstag, 25. November 2010**

INTRASTAT - Monatliche Meldung für Oktober  
INTRASTAT – Trimestrale Meldung für 3.  
Trimester